

**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationales Technisches Vertriebsmanagement
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

Vom 02. Februar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Technisches Vertriebsmanagement vom 14. Juli 2015, die zuletzt mit Satzung vom 26.11.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Angebot an grundsätzlich wählbaren Studienschwerpunkten sowie deren Inhalt ergibt sich aus der Satzung über die Studienschwerpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Technischen Hochschule Aschaffenburg.“

b. Satz 3 wird gestrichen.

c. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4

d. Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Im Studienplan über die Studienschwerpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Technischen Hochschule Aschaffenburg werden die zulässigen Studienschwerpunkte festgelegt. ⁶Im Studienplan nicht festgelegte Studienschwerpunkte können nicht gewählt werden.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 2 werden nach den Wörtern „erreicht hat“ die Wörter „und einen Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nachweisen kann“ eingefügt.

b. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Kann ein Auslandsaufenthalt aus triftigen Gründen nicht durchgeführt werden, ist nach Zustimmung der Prüfungskommission die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen.“

c. Der bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

3. In der Anlage wird bei Modul 23 in Spalte 5 die Angabe „5-15 Seiten Seminararbeit mit 5-15 min Präsentation“ durch die Angabe „schrP 90 min“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2021 in Kraft.